

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 05. Februar 2020

Vernehmlassungsantwort zu Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2; BVV 3)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Versicherungsprinzip bei Risikobeiträgen – Anpassung von Art. 1h Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die berufliche Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 1h Abs. 1 BVV 2 bestimmt einen Mindestanteil der Risikobeiträge an den gesamten Beiträgen an eine Vorsorgeeinrichtung. Da die Invaliditätswahrscheinlichkeit seither stark abgenommen hat, ist der heute geltende Mindestanteil von 6% zu hoch angesetzt, was in verschiedenen Kassen zu überhöhten Risikobeiträgen beiträgt. Der SGB begrüsst deshalb die vorgeschlagene Senkung des Mindestanteils auf 4%.

Kürzung von Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person – Änderung von Art. 15a der Freizügigkeitsverordnung (FZV) sowie von Art. 2a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Der SGB gibt zu bedenken, dass sowohl Freizügigkeits- wie auch Vorsorgeeinrichtungen anders als Strafgerichte wenig geeignet sind, komplexe strafrechtliche Sachverhalte zu prüfen und Schuldfragen abzuwägen. Beispielsweise ist denkbar, dass ein langjähriges Opfer häuslicher Gewalt ihren Peiniger vorsätzlich tötet. Gemäss Vernehmlassungsvorschlag sollen neu neben Vorsorge- auch Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge diesen Personen die Hinterlassenenrenten streichen oder kürzen können. Diese Institutionen dürften solchen Konstellationen aber kaum gerecht werden können und es ist auch nicht ihre Aufgabe, zusätzliche pönale Abwägungen vorzunehmen.

Infrastrukturanlagen für Pensionskassen – Änderung von Art. 53 Abs. 1 Bst. e und f, Abs. 2, zweiter Satz sowie Art. 55 Bst. f BVV 2

Der SGB spricht sich gegen die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen aus. Bereits heute können Vorsorgeeinrichtungen problemlos in Infrastrukturanlagen investieren, die geltenden Anlagevorschriften hindern sie nicht daran. Investitionen in Infrastruktur sind sehr heterogen und auch im Verordnungsentwurf keine abschliessend definierte Anlageklasse. Infrastrukturanlagen gehören heute zwar häufig zu den alternativen Anlagen, welche in Fachkreisen als risikoreiche Anlagen gelten. In öffentliche Infrastrukturanlagen könnte aber auch heute schon über (Bundes-)Obligationen investiert werden. Gerade im Bereich der «Infrastrukturen» und nichtkotierten Anlagen gehen die Experteneinschätzungen ausserdem weit auseinander, ob bei ihnen die nötige Liquidität für grössere Investitionen gegeben ist. Sie sind meist sehr langfristiger und illiquider Natur. Auch ist die Volatilität dieser Anlagen in Krisenjahren tendenziell hoch. Und die Rendite- sowie Risikoberechnungen erweisen sich als äusserst komplex und unsicher. Hinzu kommt, dass alternative Anlagen von den Vermögensverwaltern im Gegensatz zu ETF-Anlagen aktiv bewirtschaftet werden müssen, was im Endeffekt zu hohen Kosten durch Vermögenverwaltungsgebühren für die Versicherten führt. Insbesondere wenn die Risiken und Kosten adäquat berücksichtigt werden, führen sie nicht nachweislich zu höheren Erträgen.

Zinsrahmen für Ein- und Austrittsleistungen bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat – Änderung von Art. 8 FZV

Die Bestimmung enthält einen Zinsrahmen für die Festlegung des technischen Zinssatzes zur Berechnung der Ein- und Austrittsleistungen bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat. Von diesem Zinsrahmen sind deshalb vorab öffentlich-rechtliche Kassen betroffen, die mehrheitlich auch eine Staatsgarantie aufweisen. Der SGB ist sich bewusst, dass sich die Renditeerwartungen verändert haben und der geltende Zinsrahmen anzupassen ist. Die letzten verfügbaren Zahlen aus der PK-Statistik 2017 zeigen aber, dass praktisch keine im Leistungsprimat versicherten Personen in einer Kasse versichert sind, die einen technischen Zins unter 2% aufweist. Auch die Swisscanto-Studie 2019 wies für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen einen durchschnittlichen technischen Zins von 2.19 Prozent aus. Vor diesem Hintergrund spricht sich der SGB dafür aus, dass der Zinsrahmen nicht zwischen 1 und 4.5 Prozent festgelegt werden soll, sondern zwischen 2 und 4.5 Prozent.

Verwendeter technischer Zinssatz bei einem Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nach dem Rentenalter – Anpassung von Ziff. 3 des Anhangs zu Art. 19h FZV

Der SGB ist damit einverstanden, dass der Bundesrat zur Ermittlung des beim Vorsorgeausgleich bei einer Scheidung im Rentenalter anwendbaren technischen Zinssatzes auf den gewichteten Durchschnitt der durchschnittlichen technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen abstellt und sich dabei jeweils an den aktuellen technischen Grundlagen orientiert.

Änderung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 3a BVV 3

Der SGB begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, wonach Guthaben der Säule 3a in die 2. Säule übertragen werden können, um dort allfällige Lücken vollständig zu decken. Dies ist heute schon möglich, die Verankerung der Praxis in der Verordnung erhöht die Transparenz und führt zu mehr Rechtssicherheit für die Versicherten.

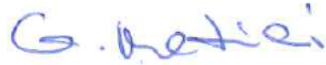
Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Medici'.

Gabriela Medici
Zentralsekretärin